

rig betragen haben, eine andre Bestimmung zu geben, und es hat die zweite Kammer sich damit einverstanden: „daß die fraglichen Beiträge und Strafgeelder nicht mehr in die gedachte Hauptkasse gelangen sollen, dagegen ist von derselben beschlossen worden: den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, anderweite Vorlage hinsichtlich der Disposition über die bestehenden Beiträge zu machen.“ Was nun den 1sten Punkt anbelangt, so ist die Deputation aus den in den Motiven angegebenen Gründen derselben Ansicht wie die II. Kammer. In Ansehung des gemachten Antrags widerlegt sie zuvörderst die gegen die von der Staatsregierung beabsichtigte anderweite Verwendung dieser Einnahmen theils zum Besten der Orts-Armenkassen des Landes, theils zu Unterstützung solcher Gemeinden, welche Beiträge zur Unterhaltung der in die Heil- und Versorganstalten des Landes gebrachten Personen zu leisten haben, in der II. Kammer aufgestellten Bedenken unter 2, 3 und 5, wenn sie schon sich hinsichtlich der Punkte 1 und 4 damit einverstanden erklärt, daß die Innungsbeiträge den betreffenden Innungen erlassen werden sollen, und die Wegnahme der Armenbüchsen auf den Poststationen erfolgen möge. Die Deputation sagt, daß sie sich über diese Angelegenheit mit dem Königlichem Herrn Commissair, sowie mit den Mitgliedern der ersten Deputation vernommen habe, und trägt im Einverständnis mit denselben auf mehrere gleich zu erwähnende Abänderungen des Gesetzes-Entwurfs an, durch deren Annahme der Antrag auf eine fernere Vorlage der hohen Staatsregierung hinsichtlich der Disposition über die bestehenden Beiträge sich erledigen würde.

Referent: Es würde nun zuvörderst ein Beschluß zu fassen sein, ob man der II. Kammer beitreten wolle, daß in Gemäßheit des Gesetzesentwurfs die Strafgeelder nicht mehr in die gedachte Hauptkasse gelangen sollen.

Bürgermeister Wehner: Ich bin in der Hauptsache ganz mit der Deputation einverstanden. Der Antrag, welchen die II. Kammer gestellt hat, scheint mir ganz unnöthig zu sein, wenn bloß von den Geldern die Rede ist, die bisher an die Strafanstalten abgeliefert worden sind, und nicht von solchen, welche hätten abgeliefert werden können. Eine Revision hier zu veranlassen, dürfte nicht zeitgemäß sein. Unsere Regierung hat zu revidiren genug, als daß sie aufs Neue zu solchen Revisionen, die zu Nichts führen, zu veranlassen sein würde. Wenn Gesetze noch bestehen, die als veraltet, und weil sie nicht zeitgemäß mehr sind, nicht mehr beachtet werden, so hat das keinen großen Nachtheil; denn daß wir z. B. wieder an die Kleiderordnung erinnern, halte ich nicht für zweckmäßig. Nur mit einem Umstand bin ich nicht einverstanden. Das ist die Einsendung der Beiträge an die betreffenden Kreisdirectionen. Der ganze Betrag, der für das ganze Land übrig wäre, nach Abzug der Innungsstrafen und der Gelder, die bei den Poststationen durch die aufgestellten Armenbüchsen gesammelt werden, beträgt nach der mitgetheilten Berechnung nur 149 Thlr. 8 Gr. 4 Pf.; es ist mithin Dasjenige sehr wenig, was an die Kreisdirectionen abzugeben sein würde, und darüber müßten bei den Kreisdirectionen besondere Rechnungen geführt werden. So ist denn in dem Berichte der II. Kammer sehr richtig bemerkt: daß die Ueberweisung der Beiträge an die Kreisdirectionen manchen unnöthigen Schriftwechsel verursachen würde. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß

die Einsendung dieser Gelder nicht an die Kreisdirectionen, sondern an die Kreiskassen erfolge, und zwar aus folgendem Grunde: Es steht bevor, daß wir eine neue Kreistagsordnung erhalten werden, und ich verspreche mir davon manches Gute in Beziehung auf milde Stiftungen, die dadurch hervorgehen werden. Die Oberlausitz hat durch ihre Kreisverfassung in dieser Beziehung ein schönes Beispiel gegeben. Wenn nun an die Kreisdirection ein Theil von vielleicht 20 Thlrn. einfließt, so weiß ich nicht, was sie damit machen soll; sie wird vielleicht eine einzige Commune damit unterstützen können, andere, die eben so gut Unterstützung bedürfen, werden aber Nichts erhalten, und das wird zu Mißvergnügen Anlaß geben. Hingegen bei den Kreiskassen könnte es so verwendet werden, daß der ganze Kreis einen Antheil hätte. Es bestehen bei gewissen Kreisen schon milde Stiftungen, wie z. B. eine in Pirna, und diese wird zum Theil von den Meißner Kreisständen unterstützt. Wir haben in Plauen eine Waisenanstalt, die ebenfalls von den Kreisständen abhängig ist. Im Erzgebirge beabsichtigt man eine Krankenanstalt oder eine Armenanstalt zu errichten; also würden diese Beiträge immer als Zuschuß zu betrachten sein. Von dem Leipziger Kreise habe ich keine Notizen und kenne die Verhältnisse nicht, weiß daher nicht, ob da etwas Aehnliches existirt. Im Ganzen sollte ich aber meinen, daß durch die Abgabe an die Kreiskassen die Gelder besser verwendet werden können, als wenn sie an die Kreisdirectionen abgegeben werden. Ich behalte mir daher noch vor, bei den einzelnen Paragraphen und besonders bei der §. 2, 3 und 4 noch einige Amendements zu stellen.

Präsident: Abgesehen von dem, was der letzte Sprecher geäußert, würde ich die erste Frage nun darauf richten können: Ob die Kammer sich mit dem Vorschlage unserer Deputation, mit der II. Kammer sich dahin zu vereinigen, daß die Strafgeelder nicht mehr an die gedachte Hauptkasse gelangen sollen, einverstanden erkläre? Wird von 28 gegen 1 Stimme mit Ja beantwortet. Nun würde ich den letzten Sprecher fragen: Ob ich jetzt die Unterstützungsfrage auf seinen Antrag richten soll?

Der Antragsteller giebt seine Zustimmung zu erkennen, und auf die hierauf gestellte Frage des Präsidenten wird das Amendement des Bürgermeisters Wehner ausreichend unterstützt.

Referent Vicepräsident D. Deutrich: Bei der Deputation verkannte man nicht, daß diese Gelder sich in kleine Theile spalten, und auch die Kreisdirectionen nicht im Stande sein würden, viele Unterstützungen zu gewähren. Aber man vermochte nicht, eine andere Behörde zu ermitteln, der man diese Gelder zum Behuf des beabsichtigten milden Zweckes überweisen könnte. Was die Kreiskassen betrifft, so tritt das Verhältniß ein, wie bei den Kreisdirectionen; denn werden von diesen Geldern nur 30 bis 40 Thlr. auf einen Kreis kommen, so wird auch da wenig erfolgen können. Wenn auch aus mehreren Kreiskassen gewisse Gelder zu milden Stiftungen verwendet werden, so ist dies doch nicht allgemein der Fall. Ue-